



WERTGRUND

WERTGRUND WohnSelect D

Kurzdarstellung des CashCALL-Verfahrens

Seit dem 1. März 2016 wendet die Gesellschaft ein sogenanntes „**CashCALL-Verfahren**“ für das Sondervermögen „WERTGRUND WohnSelect D“ an. Im Nachgang wird dieses Verfahren kurz dargestellt.

Anteilscheinausgabe allgemein:

Die Ausgabe von Anteilen am offenen inländischen Immobilien Publikums-AIF (Immobilien-Sondervermögen) WERTGRUND WohnSelect D (das „**Immobilien-Sondervermögen**“) erfolgt prinzipiell börsentäglich, jedoch nach Maßgabe des nachstehend beschriebenen CashCALL-Verfahrens. Die WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH („**die Gesellschaft**“) behält sich jedoch unabhängig davon vor, jederzeit die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. In diesen Fällen können erteilte Einzugsermächtigungen oder Kaufaufträge zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden. Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilsausgabe dagegen weiterhin möglich.

CashCALL-Verfahren „Hintergrund“:

Im Interesse einer angemessenen Liquiditätssteuerung, zum Schutz des Immobilien-Sondervermögens und seiner Anleger/-innen wendet die Gesellschaft seit dem 1. März 2016 ein sogenanntes CashCALL-Verfahren an. Die Ziele des CashCALL-Verfahrens bestehen insbesondere darin, Mittelzuflüsse aktiv zu steuern, und ein möglichst nachhaltiges und für das Immobilien-Sondervermögen und seine Anleger/-innen transparentes Liquiditätsmanagement sicherzustellen.

Das Wesen des CashCALL-Verfahrens besteht darin, daß die Anteilscheinausgabe grundsätzlich dauerhaft ausgesetzt ist und die Anteilscheinausgabe nur während bestimmter Zeiträume durch die Gesellschaft ermöglicht wird. Die Gesellschaft überwacht kontinuierlich den Bestand der Liquidität im Immobilien-Sondervermögen, wie auch den Liquiditätsbedarf im Rahmen des Liquiditätsmanagements.

CashCALL-Verfahren „Technik / Ablauf / Abwicklung“:

Ergibt sich im Laufe der Zeit für das Immobilien-Sondervermögen ein Liquiditätsbedarf (z.B. für den geplanten Erwerb oder die Sanierung einer Bestandsimmobilie oder Projektentwicklung sowie Nachverdichtungen), wird die Gesellschaft auf der Homepage des Sondervermögens (www.wohnselect.de) einen CashCALL veröffentlichen. Im Rahmen der Veröffentlichung wird die Gesellschaft den Zeitpunkt, ab dem für das Immobilien-Sondervermögen vorübergehend wieder Anteile ausgegeben werden mitteilen. Ab dem in der Veröffentlichung bestimmten Zeitraum ist die Ausgabe von Anteilen am Immobilien-Sondervermögen wieder möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Gesellschaft die

Ausgabe neuer Anteile des Immobilien-Sondervermögens gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen erneut bis zum nächsten CashCALL einstellen. Kaufaufträge für Anteile am Immobilien-Sondervermögen, die erst nach dem Ende einer CashCALL-Phase zugehen, werden damit nicht mehr ausgeführt.

CashCALL „Avis-Periode“:

Anleger/-innen des Immobilien-Sondervermögens und am Erwerb eines Anteils am Immobilien-Sondervermögen Interessierte können während einer Avis-Periode, die in der Verkündung („**Veröffentlichungstag**“) des CashCALLs jeweils bekanntgegeben wird, der Gesellschaft ihr Interesse am Erwerb von Anteilen am Immobilien-Sondervermögen während der anstehenden CashCALL-Phase unter Verwendung eines auf der Homepage des Immobilien-Sondervermögens (www.wohnselect.de) verfügbaren Formulars mit der Bezeichnung „**Zeichnungs-Avis**“ mitteilen. Das Zeichnungs-Avis stellt noch keine rechtlich verbindliche Zeichnung von Anteilen an dem Immobilien-Sondervermögen dar und bindet weder den Anleger/-innen bzw. am Erwerb eines Anteils am Immobilien-Sondervermögen Interessierte noch die Gesellschaft. Die Gesellschaft wird Zeichnungs-Avise von Anlegern/-innen und am Erwerb eines Anteils am Immobilien-Sondervermögen Interessierter, deren Zeichnungs-Avise außerhalb der jeweils bekanntgegebenen Avis-Periode zugegangen sind, nicht berücksichtigen.

CashCALL Zeichnungs-Avis-Aannahme bzw. Ablehnung:

Die Gesellschaft ist weder allgemein noch im Rahmen des CashCALL-Verfahrens verpflichtet, Aufträge zum Erwerb von Anteilen an dem Immobilien-Sondervermögen auszuführen bzw. durch die Verwahrstelle ausführen zu lassen. Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich vor, Aufträge zum Erwerb von Anteilen an dem Immobilien-Sondervermögen auch ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen, z.B. zum Zwecke einer effektiven Liquiditätssteuerung. Insbesondere im Falle großvolumiger Kaufaufträge oder bei Kaufaufträgen von bekannten oder unbekanntem Anlegern oder Anlegergruppen, bei denen die Gesellschaft eine Absicht zur lediglich vorübergehenden/kurzfristigen Anlage von Geldern in Anteilen am Immobilien-Sondervermögen vermutet oder deren Zeichnung dazu führen würde, daß einzelne Anleger/-innen oder Anlegergruppen aus Sicht der Gesellschaft mit einem zu hohen Anteil am Sondervermögen beteiligt wären, kann sie von diesem Recht Gebrauch machen. Die Gesellschaft wird jedes ihr vorgelegte Zeichnungs-Avis nach Abschluss der jeweiligen Avis-Periode dem Anleger/-innen bzw. am Erwerb von Anteilen Interessierten per Email gegenbestätigen und dem Anleger/-innen bzw. am Erwerb von Anteilen Interessierten mitteilen, ob und in welchem Umfang sie im Rahmen des folgenden CashCALLs mit ihrem Kaufwunsch zum Zuge kommt. Der mit der entsprechend positiven Gegenbestätigung ausgestattete Anleger/-in bzw. am Erwerb eines Anteils am Immobilien-Sondervermögen Interessierte kann sodann während der CashCALL-Phase den entsprechend zusätzlich erforderlichen Kaufauftrag (Kauforder) für Anteile am Immobilien-Sondervermögen auf dem üblichen Weg über seine depotführende Stelle platzieren.

Folgt auf eine positive Gegenbestätigung des Zeichnungs-Avis durch die Gesellschaft keine Kauforder, ist der Erwerb von Anteilen am Immobilien-Sondervermögen nicht möglich. Die entsprechende positive Gegenbestätigung entfällt in diesem Fall ersatzlos und kann insbesondere auch nicht im Rahmen eines der folgenden CashCALLs berücksichtigt werden. Rechte gegen die Gesellschaft bestehen in diesem Fall nicht.